

* Amtliche Bekanntmachung

1. **Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. „132 Lange Hecke / Marsstraße“ -Kaarst- im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**
2. **Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung und Erörterung**

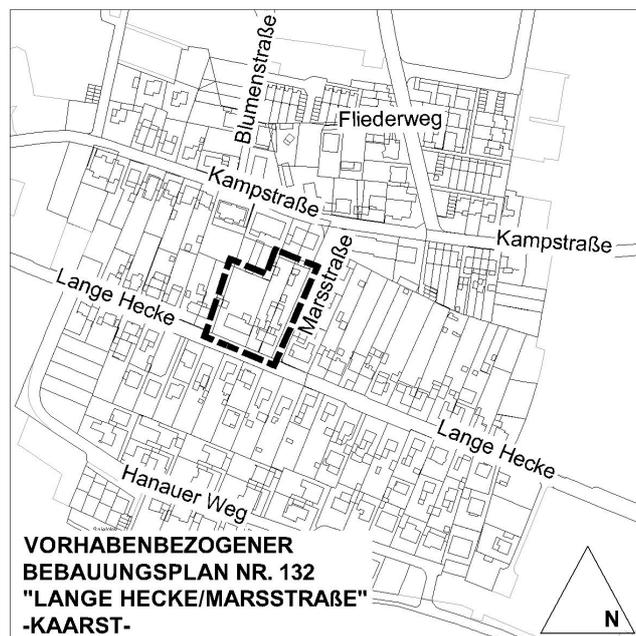
Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 25.10.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGSBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 132 „Lange Hecke / Marsstraße“ -Kaarst- gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke an der Langen Hecke / Marsstraße, Flurstücke 1613, 341 und 344, Flur 9 in der Gemarkung Kaarst.

Es wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Erstellung der Unterlagen gemäß § 13 Abs. 3 BauGB (Umweltprüfung, Umweltbericht, der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind sowie zusammenfassende Erklärung) abgesehen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.



Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132 „Lange Hecke / Marsstraße“ -Kaarst- wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit einer Tiefgarage sowie drei Reihenhäusern und ein Doppelhaus zu schaffen.

Nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird der Öffentlichkeit **vom 04.12.2023 bis einschließlich 17.12.2023** auf der Internetseite der Stadt Kaarst (www.kaarst.de) unter Bauen, Verkehr und Umwelt / Bebauungspläne / Aktuelle Bürgerbeteiligungen bzw. der Internetseite www.o-sp.de/kaarst/beteiligung Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.

Zusätzlich können die verfügbaren Informationen

im Foyers der Verwaltungsdienststelle Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst

in der Zeit **vom 04.12.2023 bis einschließlich 17.12.2023** von

| | |
|--------------------|-----------------------------|
| Montag bis Freitag | von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Donnerstag | von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr |

und nach Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Termine können unter der Emailadresse stadtplanung@kaarst.de bzw. der Telefonnummer 02131. 987-845 vereinbart werden.

Stellungnahmen zur Planung können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **vom 04.12.2023 bis einschließlich zum 17.12.2023** bei der Stadtverwaltung Kaarst abgegeben oder an diese übermittelt werden. Auf die Möglichkeit der Abgabe der Stellungnahme im Beteiligungsportal über die vorgenannten Internetseiten wird insbesondere hingewiesen.

Zudem können Stellungnahmen auf der Verwaltungsdienststelle Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst nach vorheriger Terminvereinbarung unter den oben genannten Kontaktdaten auch mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Kaarst (www.kaarst.de) eingestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. „132 Lange Hecke / Marsstraße“ -Kaarst- vom 25.10.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekanntgemacht am 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der

Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 21.11.2023

Die Bürgermeisterin

Gez.

Ursula Baum